

GEMEINDE UERKHEIM

Gemeindeversammlung

Freitag, 26. November 2021, 19.30 Uhr, in der Turnhalle

- **Traktandenliste**

Im Gemeindehaus liegen für Sie bereit:

Zum Bezug

(kann auch telefonisch angefordert oder auf unserer Homepage eingesehen werden, 062 / 739 55 20 oder www.uerkheim.ch)

- detaillierte Traktandenliste
- Budget 2022

Zur Einsichtnahme (vom 12. bis 26. November 2021)

- Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2021
- Unterlagen zu den Verpflichtungskrediten
- Unterlagen zum Verkauf der Liegenschaft "Hinterwilerstrasse 38"

Diese detaillierte Traktandenliste wird wie in den vergangenen Jahren auf der Homepage publiziert und in gedruckter Form am Schalter der Gemeindekanzlei zum Bezug bereitgelegt.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Traktandenliste ist davon auszugehen, dass die Gemeindeversammlung mit entsprechenden Vorsichtsmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand der Teilnehmenden, etc.) durchgeführt wird. Der Gemeinderat und das Personal werden wie an den letzten Gemeindeversammlungen alles daransetzen, den Teilnehmenden den bestmöglichen Schutz zu bieten.

GEMEINDE UERKHEIM

TRAKTANDENLISTE

**für die Gemeindeversammlung
vom Freitag, 26. November 2021,
19.30 Uhr in der Turnhalle**

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2021

Von der letzten Gemeindeversammlung wird ein Kurzprotokoll mit den übrigen Versammlungsvorlagen auf der Homepage publiziert. Das Originalprotokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann bezogen werden. Das Protokoll darf aus rechtlichen Gründen nicht mehr auf der Homepage www.uerkheim.ch publiziert werden.

Die Finanzkommission wird zum Protokoll den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

2. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 2'350'000.00 für die baulichen Massnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes in der Gemeinde Uerkheim - Dekretsbeitrag an den Kanton

Vorgeschichte

Nach wiederholten Unwetterereignissen in den Jahren 1994, 2007 und 2012 überflutete das Hochwasser der Uerke am 8. Juli 2017 den ganzen Talboden und richtete in Uerkheim grosse Verwüstungen an. Einzelne Brückenfundamente wurden unterspült, eine Brücke wurde komplett weggerissen. Die Brücken bei der Bergstrasse sowie der Vorder- und Hinterhubelstrasse haben sich bei diesem Extremereignis als neuralgische Abschnitte hinsichtlich der Hochwassersicherheit im Dorfbereich von Uerkheim herausgestellt. Durch das Hochwasser wurden sehr grosse Mengen an Geschiebe mitgeführt, welches die Abflussquerschnitte verstopfte. Durch den Rückstau der Uerke kam es in der angrenzenden Umgebung zu grossen Überschwemmungen.

In den Jahren 2013 und 2015 wurden zwei kommunale Hochwasserschutzprojekte im Rahmen von Referendumsabstimmungen abgelehnt. Die Aargauische Gebäudeversicherung hielt in der Folge verschiedene Gebäudeeigentümer zur Erstellung von baulichen Massnahmen, eines sogenannten Objektschutzes, an. Das letzte Hochwasserereignis vom 24. Juni 2021 hat einerseits aufgezeigt, dass einzelne Liegenschaften durch Objektschutzmassnahmen geschützt werden konnten, andererseits verschiedene Liegenschaften und auch die Kantonsstrasse im Dorfzentrum überflutet wurden. So drang z.B. wiederum Wasser ins Archiv im Gemeindehaus ein.

Im Nachgang zum Grossereignis vom 8. Juli 2017, welches von Fachleuten als ungefähr dreihundertjähriges Ereignis eingestuft wurde, entschied das Departement Bau, Verkehr und Umwelt auf Antrag des Gemeinderates, ein weiteres Hochwasserschutzprojekt für das Uerkental zu planen, diesmal unter der Federführung der kantonalen Fachkräfte.

Der Uerkner Souverän bewilligte am 14. Juni 2020 anlässlich einer (Corona bedingten) Urnenabstimmung einem Verpflichtungskredit über CHF 248'000.00 für die Projektierung eines Hochwasserschutzes. Die Planungsarbeiten sind nun so weit abgeschlossen, dass der Verpflichtungskredit für das Bauprojekt (Dekretsbeitrag der Gemeinde) präsentiert werden kann.

Rechtliches

- Gemäss Art. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau ist der Hochwasserschutz Aufgabe der Kantone.
- Gemäss § 120 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) ist der Kanton als Gewässereigentümer für den Wasserbau zuständig.
- Gemäss Art. 6 Bundesgesetz über den Wasserbau leistet der Bund Abgeltungen an Massnahmen des Hochwasserschutzes.
- Gemäss § 122 Abs. 2 Baugesetz haben die Gemeinden Beiträge an die dem Kanton aus dem Wasserbau an seinen Bächen erwachsenden Kosten zu leisten.
- Gemäss Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird der Gewässerraum für Fliessgewässer festgelegt.

Die Planung und Realisierung des Hochwasserschutzes ist somit eine Aufgabe der öffentlichen Hand. Wenn der Kanton die Führung in einem Bauprojekt übernimmt, ist es Sache des zuständigen kantonalen Departements, die Aufträge für Planung und Realisierung zu vergeben, die eingehenden Rechnungen zu bezahlen und die entsprechenden Abrechnungen zu erstellen.

Die Gemeinde beteiligt sich mit einem sogenannten "Dekretsbeitrag" (aktuell 40 % der Nettokosten), welcher vom Kanton der Gemeinde in Rechnung gestellt wird, am Projekt. Die Gemeinde hat für ihren Kostenanteil (Dekretsbeitrag) gemäss § 90 f Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) einen entsprechenden Verpflichtungskredit zu beschliessen.

Geplantes Projekt

Die Prüfung verschiedener Varianten ergab, dass am südlichen Dorfrand, im Bereich der ehemaligen Liegenschaft Koller, Rosenzucht, ein Damm gebaut und oberhalb ein Rückhaltebereich errichtet werden soll. Die Bestvariante sieht eine Drosselung des Abflusses auf 5 m³ pro Sekunde vor. Zum Vergleich:

- Die Abflussmenge beim Unwetter 2017 wurde auf 29 bis 35 m³ pro Sekunde geschätzt.
- Anlässlich des Hochwassers vom 24. Juni 2021 flossen bei der Messstelle Holziken rund 11.6 m³ pro Sekunde ab.
- Bei einem hundertjährlichen Ereignis wird von einer Abflussmenge von 16.8 m³ pro Sekunde (Unterdorf) ausgegangen.

Aus der vorgenannten Drosselung des Abflusses ergibt sich für die Bewältigung eines hundertjährlichen Ereignisses ein Rückhaltevolumen von 162'000 m³. Die Dammhöhe wird im Bereich der Uerke (Durchlassbauwerk) ca. 6 m betragen.

Mit zunehmenden Abstand vom Durchlassbauwerk verringert sich die Dammhöhe. Damit das Hochwasserrückhaltebecken optimal platziert werden kann, muss die Kantonsstrasse K 317 um ca. 1.1 m angehoben und um ca. 6 m in nordwestliche Richtung verschoben werden. Die bereits geplanten Sanierungsarbeiten an der Kantonsstrasse wurden deshalb bis zum Start dieses Projekts sistiert.

Mit einem zusätzlichen Ausbau von sieben kritischen Stellen durch das Dorf soll das bei einem Starkniederschlag anfallende Meteorwasser im Bachlauf gehalten und ohne Schadenfolgen abgeleitet werden können. Die Vorgaben für ein Projekt, an welchem sich Bund und Kanton finanziell beteiligen, sind erfüllt.

Einzelne Eckpunkte des Dammes, des Durchlaufbauwerkes und der baulichen Massnahmen durch das Dorf werden anlässlich einer Informationsveranstaltung und an der Gemeindeversammlung anhand von Folien aufgezeigt. Die Details können dem "Technischen Bericht" entnommen werden, welcher mit den Akten zur Gemeindeversammlung aufliegt.

Projektkosten

Die kantonale Abteilung Landschaft und Gewässer berechnet die Kosten für die **Realisierung des Projekts**, inkl. 20 % Reserve, mit **total CHF 9'760'000.00**

- **Baukosten** CHF 8'100'000.00
 - Bauarbeiten Hochwasserrückhaltebecken, Damm CHF 4'300'000.00
 - Bauarbeiten Revitalisierung, Katzenhaldenbach, Geschiebesammler CHF 1'600'000.00
 - Bauarbeiten Kantonsstrasse, inkl. Gehweg und Brücke CHF 1'200'000.00
 - Bauarbeiten Massnahmen durch das Dorf (Brücken, Stege, Anpassungen Ufer) CHF 1'000'000.00
- **Honorare / technische Arbeiten** CHF 1'300'000.00
(Projektführung, Baubewilligungsverfahren, Sicherheitsprüfungen, Geotechnik und Baugrunduntersuchungen, Geometerkosten, etc.)
 - Hochwasserrückhaltebecken, Damm
 - Revitalisierung, Katzenhaldenbach
 - Geschiebesammler
 - Gehweg und Brücke
 - Massnahmen durch das Dorf (Brücken, Stege, Anpassungen Ufer)
- **Landerwerb** CHF 360'000.00
 - Landerwerb Hochwasserrückhaltebecken, Damm
 - Revitalisierung Katzenhaldenbach, Grenzbereinigungen (Erwerbskosten, Entschädigungen, Realersatz)

Berechnung Dekretsbeitrag der Gemeinde

Gesamtkosten gemäss vorgängig angeführten Details total		CHF 9'760'000.00
• Bundesbeiträge (35 % der anrechenbaren Projektkosten; werden im Bauprojekt definitiv festgelegt)	CHF 3'397'000.00	
• Beiträge Aargauische Gebäudeversicherung (5 % der anrechenbaren Projektkosten)	CHF 488'000.00	
Verbleibende Kosten für Kanton und Gemeinde		CHF 5'875'000.00
• Kostenanteil Kanton (60 % der verbleibenden Kosten)		CHF 3'525'000.00
• Kostenanteil Gemeinde (Dekretsbeitrag) (40 % der verbleibenden Kosten)		CHF 2'350'000.00

Die Gemeinde konnte im Hinblick auf die Leistung von Realersatz zwei landwirtschaftliche Parzellen erwerben. Diese können im Sinne einer Teilzahlung der Gemeinde in das Projekt eingebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen (ab Abschluss des Projekts, ca. 2026/27)

• Abschreibung der Investition von CHF 2'350'000.00 auf 50 Jahre	CHF	47'000.00
• Jährliche Verzinsung gemäss heutiger Schätzung von 1 %	CHF	23'500.00
• Jährliche Einsparung im Bereich des Gewässerunterhalts		
• Die Wirtschaftlichkeitsberechnung, welche für die Entrichtung von Bundesbeiträgen ausgewiesen werden muss, ergibt eine durchschnittliche jährliche Schadensreduktion an Liegenschaften von	CHF	210'000.00

Terminplanung

Die Terminplanung, wie sie mit den Abstimmungsunterlagen vom 14. Juni 2020 den Stimmberechtigten zugestellt wurde, ist nach wie vor auf Kurs, es haben sich nur geringfügige Präzisierungen ergeben. Diese wird, von den ersten Planungsarbeiten bis zum Abschluss des Projekts, aus heutiger Sicht nachfolgend aufgezeigt:

2020 bis 2021 Vorprojekt

- Genehmigung Projektierungskredit für das Vorprojekt an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2020
- Auftragsvergabe Planung durch den Kanton
- Projektbearbeitung gesamtes Dorf durch ein Ingenieurbüro
- Stellungnahmen kantonsintern und Bund zum Vorprojekt
(Vorprüfung und Vorsprache beim Bund durch die kantonalen Stellen)

2021 bis 2023 Gesamtkredit

- Abstimmung Verpflichtungskredit (Dekretsbeitrag) an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021

Planung Bauprojekt

- Ausschreibung und Vergabe (Submission) Planerleistungen durch den Kanton
- Projektbearbeitung (Verfeinerung, Besprechungen mit Grundeigentümern)
- Stellungnahme der Fachstellen von Kanton und Bund
- Botschaft an den Grossen Rat für Verpflichtungskredit

2023 bis 2026 Ausführungsprojekt / Realisierung in zwei bis drei Etappen

Auflageprojekt (Bewilligungsverfahren)

- Öffentliche Auflage
- Einwendungen und Bereinigung des Projekts
- Projektgenehmigung

Landerwerbsverfahren

- Durchführung Landerwerbsverfahren
- Parallel dazu Subventionsantrag an Bund
- Ausarbeitung Ausführungsprojekt

Realisierung

- Ausschreibung Baumeisterarbeiten
- Bau und Abnahme
- Schlussabrechnung

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Der Verpflichtungskredit von CHF 2'350'000.00 (Dekretsbeitrag) für die baulichen Massnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes in der Gemeinde Uerkheim sei zu genehmigen.

3. Verkauf der Liegenschaft "Hinterwilerstrasse 38", Parzelle Nr. 525 (26.08 Aren Landwirtschaftsland, Gebäude Nr. 157), zum Preis von CHF 434'000.00

Vorgeschichte

Die Einwohnergemeinde Uerkheim kaufte in Absprache mit der kantonalen Abteilung Tiefbau Ende des Jahres 2018 die Liegenschaft "Hinterwilerstrasse 38" (ehemals Zimmermann), um mit einem möglichen Teilabbruch den Weg für eine bessere Linienführung beim Ausbau der Hinterwilerstrasse, K 315, zu ebnen. Ziel des Gemeinderates war es, bei der kantonalen Abteilung für Baubewilligung (AfB) die Zusage für eine Ersatzbaute zu erhalten und die Liegenschaft dann, möglicherweise nach dem Teilabbruch, an private Interessenten zu verkaufen.

Es zeigte sich, dass die AfB keine Zusage im gewünschten Umfang machen konnte und deshalb der Verkauf der Liegenschaft an Private, verbunden mit noch nicht im Detail bekannten baurechtlichen Auflagen, schwierig wird. Die Liegenschaft darf aktuell aufgrund fehlender abwassertechnischer Erschliessung nicht bewohnt werden.

Kaufangebot der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

Im Rahmen der Besprechungen mit den Vertretern der Abteilung Tiefbau wurde festgestellt, dass der Kanton die Liegenschaft unter den gegebenen Umständen sinnvollerweise ins Eigentum übernimmt, die Liegenschaft selber wartet und, wenn der Ausbau der Kantonsstrasse realisiert wird, die notwendigen Abbrüche und den anschliessenden Verkauf selber vornimmt.

Die Abteilung Tiefbau **offeriert** nach einer verwaltungsinternen Liegenschaftsschätzung einen **Kaufpreis** von

CHF 434'000.00

Die Notariats- und Grundbuchkosten werden durch die Käuferschaft übernommen.

Finanzielles

Für den Betrieb und den Unterhalt der Liegenschaft mussten bis anhin folgende Kosten verbucht werden:

• Kaufpreis der Liegenschaft	CHF	370'000.00	
• Notariatskosten Dr. Widmer	CHF	2'157.80	
• Muldenservice für erste Räumung durch W. Fischer GmbH	CHF	7'023.40	
• Abzüglich Verkaufserlös für Altmaterial	CHF	- 1'020.00	
• AGV 2019	CHF	698.00	
• R. Wyss AG, Herrichtung Umgebung	CHF	11'704.05	
• AGV 2020	CHF	604.90	
• Vermessungsarbeiten der Keller+Steiner AG	CHF	8'998.35	
• AGV 2021	CHF	999.30	
• Grundbuchformulare	CHF	14.00	CHF 401'179.80

Die Kosten für die Wartung der Liegenschaft durch den Werkdienst wurden bis anhin nicht verbucht.

Wenn die Liegenschaft zeitnah zum offerierten Preis verkauft werden kann, wird ein Buchgewinn von gut CHF 30'000.00 realisiert.

Rechtliche Situation

Die Gemeindeordnung regelt die Kompetenz für den Kauf und Verkauf von Liegenschaften wie folgt:

§ 14 Aufgaben, Befugnisse, Kompetenzen

Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

- a) *Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Erwerbspreis oder Tauschwert bis zum Betrage von CHF 400'000.00 pro Einzelfall.*
- b) *Veräusserung von Grundstücken oder Grundstückteilen bis zum Betrage von CHF 100'000.00 pro Einzelfall.*

Das Geschäft ist somit der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Dem Gemeinderat sei die Kompetenz einzuräumen, die Liegenschaft "Hinterwilerstrasse 38", Parzelle Nr. 525 (26.08 Aren Landwirtschaftsland, Gebäude Nr. 157) zum Preis von CHF 434'000.00 und den vorgenannten Rahmenbedingungen an die Abteilung Tiefbau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, zu verkaufen.

4. Genehmigung des Reglements der Feuerwehr Uerkental mit Einsatzkostentarif

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Gründung der Feuerwehr Uerkental im Jahre 2006 wurde das "Reglement der Feuerwehr Uerkental" erstellt, in welchem unter dem Anhang II die Tarife für die Feuerwehreinsätze geregelt sind. Dieser Einsatzkostentarif musste von den Sommer-Gemeindeversammlungen der angeschlossenen Gemeinden genehmigt werden und trat rückwirkend auf den 1. Januar 2006 – zusammen mit dem Reglement – in Kraft. Seither wurden an den Tarifen keine Anpassungen mehr vorgenommen. Bei der Überarbeitung des Reglements wurden die neuen Tarife den Ansätzen der Stützpunktfeuerwehr Zofingen angeglichen, was die Verrechnung bei einem gemeinsamen Einsatz wesentlich vereinfacht.

Ausser dem neuen Einsatzkostentarif wurde das Reglement aus dem Jahr 2006 nur formell angepasst. So sind veraltete Formulierungen und ungeeignete Vereinbarungen überarbeitet worden. Seitens der Aargauischen Gebäudeversicherung wurden einzelne Anpassungen bereits eingebracht.

Das überarbeitete Reglement und der Einsatzkostentarif der Feuerwehr Uerkental liegen mit den Akten zur Einsichtnahme auf. Der Tarif kann auf 1. Januar 2022 in Kraft treten, wenn alle drei Gemeinden rechtskräftig zugestimmt haben.

Neue Tarife

Die Tarife präsentieren sich gemäss Anhang II des Reglements der Feuerwehr Uerkental, welches per 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, wie folgt:

Tarife für Feuerwehreinsätze (Einsatzkostentarif)

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-	65.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	-	65.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	-
b) Brandwache bei öffentlichen Veranstaltungen	-	30.00
c) Fahrzeuge und Anhänger	-	-
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	60.00	35.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	180.00	75.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.00	140.00
4. Autodrehleitern	580.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängel Leitern, Schlauchanhänger u.a.	35.00	25.00
d) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Fül- lung), je Stück	25.00	-
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Fül- lung), je Stück	50.00	-
3. Hydraulische Rettungsgeräte wie Schere, Sprei- zer, usw.	-	40.00
4. Kleingeräte, wie Ventilatoren; Kettensägen, mobi- le Notstromaggregate; Elektropumpe usw.	-	25.00
5. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pauschal		
- Nennweite 75 mm	15.00	-
- Nennweite 55 oder 40 mm	15.00	-

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

² Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	CHF	550.00
b) Personalkosten, je Person und Stunde	CHF	65.00

Rechtliche Bestimmungen

Gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) § 20 Abs. 2 lit. i ist der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, Aufgabe der Gemeindeversammlung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Das überarbeitete Reglement der Feuerwehr Uerkental mit dem angepassten Einsatzkostentarif sei zu genehmigen.

5. Bewilligung der Finanzierung eines Mehrpensums von maximal 10 Stellenprozenten für die Schulleitung an der Schule Uerkheim

Ausgangslage

Mit der Einführung der geleiteten Schulen ab dem Jahr 2003 nehmen die Schulleitungen nebst den Schulpflegen eine Schlüsselfunktion im Schulsystem des Kantons Aargau ein. Mit der zunehmenden Professionalisierung der Aargauer Schulen erfahren die Schulleitungen in dieser anspruchsvollen Funktion eine hohe zeitliche Belastung. Neben der Führungsverantwortung für die ihnen unterstellten Lehrpersonen, der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Schule, der Organisation und Administration des Schulbetriebs sowie der Information und Kommunikation, stehen die Schulleitungen auch in der Führungsverantwortung für die Umsetzung kantonaler Reformen und kommunaler Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekte.

Per Ende des Kalenderjahres 2021 endet nun eine lange Tradition: Die Schulpflegen werden abgelöst. Im Rahmen des kantonalen Projekts "Neue Führungsstrukturen" gehen die Aufgaben der Schulpflege an den Gemeinderat über. Einzelne dieser Aufgaben überträgt der Gemeinderat Uerkheim ab 1. Januar 2022 der Schulleitung. Diese Aufgaben wurden bereits in einem überarbeiteten Pflichtenheft und einem Zusammenarbeitskonzept zwischen der Gemeinde und der Schule geregelt.

Im Projekt "Neue Ressourcierung Volksschule" werden seit August 2021 neue Formeln zur Berechnung der Schulleitungsressourcen, basierend auf Schülerzahlen und weiteren Faktoren, eingesetzt. Mit der Neuberechnung der Ressourcen für die Schulleitung Uerkheim fiel das Pensum unter Berücksichtigung der neuen Grundlagen von vorher 45 auf aktuell 40 Stellenprozente.

Antrag der Schulpflege und der Schulleitung

Die Schulpflege und die Schulleitung beantragen die Finanzierung eines Teilpensums für die Schulleitung durch die Gemeinde, zumindest, bis seitens des Kantons betreffend Festlegung der Schulleitungspensen eine Neuurteilung vorgenommen wird. Gemäss Rückfrage beim Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) ist eine solche Neuurteilung aktuell nicht geplant.

Das Begehren wird durch Schulpflege und Schulleitung damit begründet, dass die vom Departement BKS berechneten Pensen für eine ordnungsgemässe Führung der Schule Uerkheim nicht ausreiche und deshalb in grösserem Umfang Überzeit geleistet werden müsse, welche vom Kanton nicht abgegolten würde. Schulpflege und Schulleitung sind der Auffassung, dass sich unsere Schule mit einem Pensum von 40 % nicht den Vorgaben des Kantons entsprechend führen lasse.

Die Schulpflege und die Schulleitung beantragen aufgrund der oben beschriebenen Aspekte die Aufstockung des Schulleitungspensums durch die Gemeinde um 10% von aktuell 40% auf 50%.

Auskünfte der kantonalen Stellen

Die Abteilung Volksschule des Departements BKS hält auf entsprechende Anfrage fest, dass im Jahr 2016 eine Arbeitsplatzanalyse durchgeführt wurde und der Grosse Rat gestützt darauf eine durchschnittliche kantonale Erhöhung der Schulleitungsressourcen um 10 % bewilligte, welche ab dem Schuljahr 2021/22 zum Tragen kam. Mit der Einführung der neuen Führungsstruktur 2022 seien keine weiteren Anpassungen an den Schulleitungsressourcen geplant. Es wird davon ausgegangen, dass die aktuellen wie zukünftigen Aufgaben der Schulleitung mit den auf das laufende Schuljahr angepassten Pensen bewältigt werden können.

Einem Informationsblatt des Departements BKS vom 2. März 2021 kann zudem entnommen werden, dass ab dem Schuljahr 2021/22 die Schulleitungsressourcen neu berechnet werden. Diese Neuberechnung wird u.a. wie folgt erläutert:

"Ab dem Schuljahr 2021/22 werden die Schulleitungsressourcen vom Kanton neu berechnet. Ein neues Modell berücksichtigt soziokulturelle sowie strukturelle Rahmenbedingungen der Schulen vor Ort und stützt sich auf die Anzahl Vollzeitäquivalente der Lehrpersonen der Schule ab. Dadurch werden die effektiven Arbeitsaufwände der Schulleitungen adäquater abgebildet. (...)"

Faktisch wird das Schulleitungspensum aufgrund einer kantonal festgelegten Ressourcenpauschale gemessen an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) der Schule Uerkheim und einer zusätzlichen Pauschalen aufgrund des soziokulturellen Hintergrunds der Gemeinde festgelegt.

Aus der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Lektion der Schule Uerkheim ergibt sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Lehrpersonen. Zusätzlich wird ein Sockelbeitrag von 10 Stellenprozenten gesprochen (für Schulen mit weniger als 100 SuS).

Das Schulleitungspensum wurde aufgrund der Schülererhebung im September 2020 für das Schuljahr 2021/22 durch den Kanton wie folgt berechnet:

- | | |
|---|-----------------|
| • 7.57 VZÄ mal 3.97 % Pensum (Basis September 2020) | 30.053 % Pensum |
| • Sockelbeitrag für Kleinstschulen | 10.000 % Pensum |
| • Schulleitungspensum Schuljahr 2021/22 (gerundet) | 40.000 % Pensum |

Da sich die Schülerzahlen in Uerkheim in den letzten Jahren markant reduzierten, resultierte bei der Neuberechnung des Pensum für die Schulleitung Uerkheim eine Senkung von 45 auf 40 Stellenprozent.

Rechtliches

a) Finanzrecht

Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV), sieht vor, dass die Zusicherung eines jährlich wiederkehrenden Zuschusses der Gemeinde dem Souverän zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist:

§ 19 Budgetkredite

(...)

² *Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung neuer Aufgaben dürfen mit dem Budget nur bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall Fr. 5'000.00 oder 0,4 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.*

(...)

Der massgebende Betrag wird in der Folge jährlich berechnet und ins Budget aufgenommen.

b) Personalrecht

Mit diesem Beschluss wird der Gemeinderat durch den Souverän ermächtigt, die Finanzierung eines Mehrpensums gegenüber den kantonalen Richtlinien von maximal 10 Stellenprozent in das Budget aufzunehmen. Die Lohnabwicklung (Auszahlungen, Abrechnungen mit den Sozialversicherungen, etc.) erfolgt über den kantonalen Personaldienst Lehrpersonen.

Der Kanton stellt der Gemeinde für die Besoldung und die Personalnebenkosten gemäss nachstehender Zusammenstellung Rechnung.

Nicht betroffen von diesem Geschäft ist das Arbeitsverhältnis des Schulsekretariats. Hier besteht ein entsprechendes Vertragsverhältnis mit der Gemeinde.

Finanzielles

Gemäss Mitteilung der Abteilung Volksschule des Departements BKS berechnet sich der durch die Gemeinde aufgrund der aktuellen personellen Situation zu leistende Betrag für die Finanzierung eines Pensums von 10 Stellenprozent wie folgt:

- Jahresbruttobesoldung bei einem Vollzeitpensum CHF 156'392.00
- Jahresbruttobesoldung für 10 Stellenprozent CHF 15'639.20
- Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/EO, PK, UVG, KTG, durchschn. 19 % CHF 2'971.45
- Beitrag für die Finanzierung des Zusatzpensums (aufgerundet) CHF 18'700.00

Der Betrag von CHF 18'700.00 wurde in das Budget 2022 aufgenommen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Die Finanzierung eines Mehrpensums von maximal 10 Stellenprozenten für die Schulleitung an der Schule Uerkheim sei zu bewilligen.

6. Genehmigung des Budgets für das Jahr 2022 mit einem Steuerfuss von 119 %

Einleitung

Das vorliegende Budget 2022 basiert auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 119 %. Der Gemeinderat trägt einerseits den sehr guten Jahresabschlüssen in den vergangenen drei Jahren Rechnung. Auch im laufenden Jahr kann aufgrund der Zwischenergebnisse wieder mit einem guten Abschluss gerechnet werden.

Die Budgetbeträge werden in der Regel aufgrund der Vorjahreszahlen, den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres und anhand von Anträgen durch unsere Mitarbeitenden und Funktionäre sowie Ankündigungen und Mitteilungen durch Dritte (z.B. Kanton, Verbände, usw.) ermittelt und erfasst.

Die Gemeindeversammlung erteilt mit der Genehmigung des Budgets dem Gemeinderat die Ausgabeermächtigung. Die restriktive Freigabe der Budgetkredite führte in den vergangenen Jahren u.a. dazu, dass die Rechnungsergebnisse besser ausfielen als die Budgets. Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs in den kommenden Jahren muss der Aufwand aus der betrieblichen Tätigkeit bezüglich Dringlichkeit und Notwendigkeit trotz leichter finanzieller Entspannung laufend überprüft und angepasst werden.

Ergebnisse Einwohnergemeinderechnung

Das Budget 2022 basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 119 % und weist einen **Ertragsüberschuss** (Gewinn) von **CHF 6'380.00** aus. Der aus dem vorgängig traktandierten Liegenschaftsverkauf erwartete **Buchgewinn** von gut CHF 30'000.00 ist im Budget **nicht**

enthalten. Im Vorjahresbudget mit einem Ertragsüberschuss von CHF 224'000.00 war ein Buchgewinn von CHF 350'000.00 enthalten.

Der **Erfolgsausweis der Einwohnergemeinderechnung** (ohne Spezialfinanzierungen) präsentiert sich wie folgt:

• Betrieblicher Aufwand	CHF 5'174'740.00
• Betrieblicher Ertrag ohne Steuerertrag	CHF 1'272'120.00
• Steuerertrag	CHF 3'758'800.00
• Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF - 143'820.00
• Ergebnis aus Finanzierung	CHF 150'200.00
• Operatives Ergebnis	CHF 6'380.00
• Ausserordentliches Ergebnis	CHF 0.00
• Gesamtergebnis	CHF 6'380.00

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit enthält die Gegenüberstellung sämtlicher Ausgaben, welche mit Steuern gedeckt werden müssen. In der betrieblichen Tätigkeit sind ebenfalls die rückwirkenden Abschreibungen aus den Investitionen der letzten 20 HRM1-Rechnungsjahre enthalten.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit zusammen mit dem Finanzerfolg - d.h. den Nettozinsen und Nettoerträgen des Finanzvermögens - ergibt das operative Ergebnis.

Berechnung Selbstfinanzierung der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)

• Abschreibungen, Konten 3300, 3320 und 3660	CHF 299'650.00
• Einlagen in Fonds des Eigenkapitals, Erneuerungsfonds	CHF 0.00
• Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals, Erneuerungsfonds	CHF - 8'800.00
• Ertragsüberschuss	<u>CHF 6'380.00</u>

Selbstfinanzierung **CHF 297'230.00**

Zum Vergleich die Selbstfinanzierung der letzten 23 **Rechnungs- und Budgetjahre:**

1999	CHF 308'693.00	2007	CHF 147'726.00	2015	CHF 200'502.55
2000	CHF 167'660.00	2008	CHF 116'583.00	2016 ³⁾	CHF 663'579.29
2001	CHF 110'400.00	2009	CHF 77'456.00	2017 ⁴⁾	CHF - 70'577.16
2002	CHF 399'745.00	2010 ¹⁾	CHF 280'646.00	2018 ⁵⁾	CHF 238'623.51
2003	CHF 399'025.00	2011 ²⁾	CHF 378'207.00	2019 ⁶⁾	CHF 1'280'748.00
2004	CHF 341'090.00	2012	CHF 228'902.00	2020 ⁷⁾	CHF 631'203.00
2005	CHF 315'824.00	2013 ²⁾	CHF 366'429.00	2021 ⁸⁾	CHF 451'200.00
2006	CHF 179'959.00	2014	CHF 293'391.00		

1) davon Buchgewinn CHF 128'859.00.

2) dank ausserordentlich hohem Steuerertrag.

3) Mehrertrag Steuern CHF 340'200.00 / Minderausgaben CHF 237'100.00.

4) ohne das Unwetterereignis (Nettokosten 2017 von CHF 665'609.77) hätte im Jahr 2017 eine Selbstfinanzierung von CHF 595'032.61 resultiert.

5) ohne das Unwetterereignis (Nettokosten 2018 von CHF 453'743.80) hätte im Jahr 2018 eine Selbstfinanzierung von CHF 692'367.31 resultiert.

6) dank Buchgewinn von CHF 463'440.80 und höherem Steuerertrag von CHF 433'701.40.

7) dank einer Zahlung der Caritas von CHF 317'000.00 an die Hochwasserschäden.

8) inkl. Buchgewinn von CHF 350'000.00.

Den Zahlen kann entnommen werden, dass seit 2010 tendenziell wieder eine Verbesserung der Selbstfinanzierung erzielt werden konnte. Diese Verbesserung wäre ab dem Jahr 2016 ohne das Unwetterereignis markant ausgefallen.

Als **ordentlicher Finanz- und Lastenausgleichsbeitrag** erhält die Gemeinde Uerkheim im Jahr 2022 vom Kanton CHF 275'000.00 (2021: CHF 308'000.00; 2020: CHF 312'000.00; 2019: CHF 319'000.00). Infolge Umsetzung der Aufgabenteilung sowie des neuen Finanzausgleiches erhält die Gemeinde Uerkheim im Jahr 2022 keinen Übergangsbeitrag mehr. Weiter erhält die Gemeinde im Jahr 2021 einen **Feinausgleich** von CHF 31'100.00. Dies ebenfalls im Zusammenhang mit der optimierten Aufgabenteilung.

Die **Finanz- und Lastenausgleichszahlungen** betragen somit **total CHF 306'100.00** und fallen im Vergleich zu den Vorjahren (2021: CHF 363'900.00; 2020: CHF 393'300.00; 2019: CHF 419'700.00). wiederum tiefer aus.

Der budgetierte Steuerertrag basiert auf einem **unveränderten Steuerfuss von 119 %**. Die ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern wurden aufgrund der Sollstellungen per August 2021, bzw. dem per Ende 2021 erwarteten Steuerertrag berechnet. Dabei wurden die Empfehlungen des Kantonalen Steueramtes übernommen. Aufgrund der Bautätigkeit wird im kommenden Jahr erneut mit 5 bis 10 zusätzlichen Steuerpflichtigen gerechnet.

Investitionsrechnung / Finanzierungsausweis Einwohnergemeinde

Die Investitionsrechnung (ohne Spezialfinanzierungen) sieht Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 142'400.00 vor. Davon entfallen CHF 38'400.00 auf die Anschaffung des Tanklöschfahrzeuges, CHF 64'000.00 den Ausbau der Bushaltestelle und CHF 40'000.00 auf die Projektierung des Hochwasserschutzes.

Zusammen mit der Selbstfinanzierung von CHF 297'230.00 ergibt sich ein budgetierter **Finanzierungsüberschuss von CHF 154'830.00**.

Ergebnis Wasserwerk

Die Spezialfinanzierung **Wasserwerk** schliesst mit einem **Aufwandüberschuss** von **CHF 300.00** ab. Zusammen mit den budgetierten Abschreibungen von CHF 51'000.00, der Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von CHF 10'800.00 und den Investitionseinnahmen von CHF 30'000.00 resultiert ein **Finanzierungsüberschuss von CHF 69'900.00**.

Ergebnis Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung **Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von **CHF 9'350.00** ab. Zusammen mit den budgetierten Abschreibungen von CHF 105'400.00 (inkl. Investitionsbeiträge), der Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von CHF 26'800.00 und den Investitionseinnahmen von CHF 60'000.00 resultiert ein **Finanzierungsüberschuss von CHF 147'950.00**.

Ergebnis Abfallwirtschaft

Die Funktion Abfallwirtschaft schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 9'050.00** ab. Zusammen mit den budgetierten Abschreibungen von CHF 2'900.00 resultiert ein **Finanzierungsfehlbetrag von CHF 6'150.00**. Es sind keine passivierten Investitionsbeiträge aufzulösen und es sind keine Investitionen geplant.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Das Budget für das Jahr 2022 mit einem Steuerfuss von 119 % sei zu genehmigen.

7. Verschiedenes und Umfrage

- u.a. Verabschiedung der abtretenden Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre

Die Unterlagen zu den vorstehenden Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung liegen vom 12. bis zum 26. November 2021 öffentlich auf.

Zur Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 laden wir Sie freundlich ein.

Uerkheim, Oktober 2021

Der Gemeinderat